

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 52 (1933)

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Tuor, P. (Prof., Bern): Das schweizerische Zivilgesetzbuch,** eine systematische Darstellung mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts. Zürich 1932 (Polygraphischer Verlag A.-G.). XV und 633 Seiten. Preis Fr. 28.—.

Vor zwanzig Jahren ist das von dem bekannten Berner Rechtslehrer und Kommentator unseres Erbrechtes verfasste Buch „Das Neue Recht, eine Einführung in das ZGB“ erschienen. Andreas Heusler hat damals in seiner in dieser Zeitschrift (Bd. 32 S. 136) veröffentlichten Besprechung dem Werke „die von dem Schnürlein der modernen scholastischen Jurisprudenz sich emanzipierende Behandlung des Gegenstandes mit ihrer aus dem Leben gegriffenen Anschaulichkeit“ nachgerühmt und ihm viele Leser gewünscht. Dieser Wunsch ist in Erfüllung gegangen. Das „Neue Recht“, das sich als einzige systematische Darstellung in deutscher Sprache namentlich bei den Studierenden grosser Beliebtheit erfreute, ist schon seit Jahren vergriffen und auch im Antiquariatshandel kaum mehr aufzutreiben. Es ist daher überaus verdienstlich, dass der Verfasser, nachdem er den Kommentar zum Erbrecht beendigt hatte, sich des „Neuen Rechts“ erinnerte und es unter dem Titel „Das schweizerische Zivilgesetzbuch“ als völlig neues Werk wieder erstehen liess. Das vorliegende Buch ist nämlich keineswegs bloss eine zweite Auflage, sondern eine Neubearbeitung an Haupt und Gliedern. Dies zeigt sich zunächst in einer erheblich strafferen Systematik, welche die Gliederung des Stoffes durch eine glückliche typographische Anordnung auch äusserlich erkennbar macht. Vor allem hat der Inhalt grundlegende Änderungen und Erweiterungen erfahren. Die Darstellung ist innerlich ausgeglichener, da der für die 1. Auflage massgebend gewesene Gesichtspunkt, den Praktiker mit den vom ZGB getroffenen Neuerungen vertraut zu machen, ausser Betracht fiel. Dass die bundesgerichtlichen Entscheidungen verarbeitet und die Ergebnisse einer zwei Dezennien umfassenden wissenschaftlichen Forschung berücksichtigt werden, liegt auf der Hand. Trotzdem ist der Verfasser der naheliegenden Gefahr entgangen, den Umfang des Werkes über Gebühr anschwellen zu lassen. Er hat es vielmehr

verstanden, dem Buche seinen Charakter einer Einführung zu wahren, welche, durch historische, rechtsvergleichende und gesetzgebungspolitische Ausblicke äusserst anregend gestaltet, die einzelnen Rechtssätze mit trefflich gewählten Beispielen dem Verständnis näherbringt. So ist das Werk dazu berufen, dem angehenden Juristen wertvolle Dienste zu leisten. Aber auch der Praktiker wird es mit Gewinn zur Hand nehmen, wenn er, dessen Arbeit sich auf den konkreten Fall konzentriert, sich wieder einmal die grossen Zusammenhänge vergegenwärtigen und den Überblick über das Ganze gewinnen will. Einzelheiten kann und will das Buch nicht erörtern; dazu dienen die Kommentare. Aus diesem Bestreben nach Ausscheidung des Unwesentlichen erklären sich auch ohne weiteres die von Leemann (SJZ Bd. 29 S. 207) kritisierten, etwas zu allgemein gehaltenen Formulierungen. An dieser Stelle sei nur ein Wunsch ausgesprochen: das Buch wendet sich in erster Linie an die Studenten, indem es ihnen eine Einführung geben und sie zu tieferem Eindringen in den Stoff anleiten will. Hiezu sind die Zitate aus der bundesgerichtlichen Praxis überaus geeignet, stellt doch das Studium von Urteilen eines der besten Mittel der juristischen Ausbildung dar. Ebenso wichtig ist indes — was freilich oft vernachlässigt wird — die Lektüre guter wissenschaftlicher Monographien, insofern der Studierende, soll sich die Dissertation über das Niveau eines Maturitätsaufsatzes erheben, auch die Methoden der wissenschaftlichen Behandlung eines konkreten Gegenstandes und die juristische Formulierung lernen muss. Auf solche, für ihn lesenswerte wissenschaftliche Abhandlungen muss der Anfänger in einem zur Einführung bestimmten Buche hingewiesen werden. In dieser Beziehung ist das vorliegende Werk vielleicht etwas allzu zurückhaltend, doch handelt es sich hiebei um einen Mangel, dem eine neue Auflage mit Leichtigkeit abhelfen kann, ohne dass erheblich mehr Raum beansprucht wird.

R. Haab.

**A. Risi: Das kantonale und eidgenössische Grundbuch in Nidwalden**, Diss. Bern, Abhandl. z. schweiz. Recht n. F. Heft 70. Bern 1932 (Stämpfli & Co.). IX und 148 S. Preis Fr. 5.—.

**J. Auer: Die Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters nach schweizerischem Recht**, Diss. Bern, Abh. z. schweiz. Recht n. F. Heft 75. Bern 1932 (Stämpfli & Co.). XIV und 104 S. Preis Fr. 4.—.

Zwei hübsche, grundbuchrechtliche Monographien, die auch für die Praxis wertvoll sind.

A. Risi schildert zunächst in sehr ansprechender Weise die Entwicklung des formellen Immobiliarsachenrechtes des Kantons Nidwalden bis zur Einführung des kantonalen Grundbuches. Hieran anschliessend wird die Ordnung der sachenrechtlichen Publizitätseinrichtungen in der Periode von 1884—1912 dargestellt (Grundbuchges. vom 27. April 1884; Hypothekar gesetz vom 29. April 1900; Notariatsreglement vom 30. Nov. 1904). Dabei lässt es sich der Verfasser vor allem angelegen sein, die Auffassung von Eugen Huber (SPR Bd. III S. 87) zu widerlegen, wonach Nidwalden zu den Kantonen gehört, die „ein Grundbuch in bescheidenen Anfängen entwickelt haben“, indem er dartut, dass der Kanton Unterwalden nid dem Wald mit seinem Grundbuche zum mindesten die Rangstellung des Kantons Schwyz eingenommen hat, der nach Hubers Klassifizierung der Grundbuchkantone in die zweite Gruppe eingereiht wird, welche die unmittelbare Vorstufe zu den Kantonen mit voll entwickeltem Grundbuche bildet. Diese Frage der Klassifizierung hat natürlich nur theoretisches Interesse. Jedenfalls zeigen die Ausführungen des Verfassers, dass in seinem Heimat kanton in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Reform des Immobiliarsachenrechtes durchaus selbständig und mit grossem praktischem Geschick in Angriff genommen worden ist. Den Schluss des I. Abschnittes bildet ein Kapitel, das der Anpassung des kantonalen Grundbuches an das ZGB gewidmet ist. Von grosser praktischer Bedeutung ist der II. Abschnitt, der die Einführung des eidg. Grundbuches im Kanton Nidwalden zum Gegenstande hat. Dem stellen sich nämlich sehr grosse Schwierigkeiten entgegen, bedingt durch die besondere Gestaltung der überliefernten Hypothekarverhältnisse. Gleich wie andere Kantone der Innerschweiz kennt auch Nidwalden die sog. „überlangenden Kapitalien“ oder „übereingehenden Pfandrechte“. Hiebei hat man es mit Gesamtpfandrechten zu tun, die indes die Besonderheit aufweisen, dass (entgegen ZGB Art. 798) eines der Grundstücke primär haftet, in Ansehung der andern dagegen eine bloss subsidiäre Haftbarkeit besteht (vgl. auch ZGV Art. 87). Diese „überlangenden Kapitalien“ sind zum Teil durch sog. „Nachwährschaft“, nämlich derart entstanden, dass bei der Begründung des Pfandrechtes hinter das verhaftete Grundstück noch ein anderes „zur Nachwähr“, d. h. gewissermassen als dinglicher Bürge eingesetzt wurde. Ausserdem kam es zur Bildung von solchen überlangenden Kapitalien auch infolge der Teilung von Gültgrundstücken, insofern dabei nur eines der Teilstücke mit der Zinspflicht und der primären Haftbarkeit für das Kapital belastet wurde,

die andern dagegen bloss subsidiär hafteten. Der Verfasser untersucht zunächst die verschiedenen Möglichkeiten der Darstellung der überlangenden Kapitalien im Grundbuche und kommt hiebei zu dem Ergebnisse, dass deren Beibehaltung unter der neuen Grundbuchordnung die Unzuträglichkeiten nur steigern würde. Deshalb schlägt er als radikale Lösung die Aufhebung der übereingehenden Pfandrechte auf dem Wege der Gesetzgebung vor. Diese hätte zu bestimmen, dass überall da, wo eine überlangende Hypothek bei dem primär belasteten Grundstücke innerhalb der amtlichen Schätzung liegt, die subsidiäre Pfandhaft der mitverpfändeten Grundstücke als aufgehoben erklärt wird. Übersteigt dagegen die Hypothek die „amtliche Würdigung“, so ist die Liegenschaft neu zu schätzen. Erweist sich auch nach der Neuschätzung die Hypothek als durch das primär haftende Grundstück nicht hinreichend gedeckt, so ist das übereingehende Pfandrecht entweder in ein Gesamtpfandrecht gemäss ZGB Art. 798 Abs. 1 umzuwandeln oder abzulösen. Ausserdem wird die Anlegung des eidg. Grundbuches in Nidwalden auch dadurch sehr erschwert, dass alle Grundpfandrechte eine ungeheure Zersplitterung aufweisen. Aus den sorgfältigen Erhebungen des Verfassers geht hervor, dass auf 100 Grundstücke 2253 Hypotheken mit kleinen und kleinsten Pfandsummen entfallen, so dass also das einzelne Grundstück im Mittel mit 23 Hypotheken belastet ist (wobei die im „Eigenbesitz“ befindlichen Hypotheken nicht mitgezählt sind). Auf der Liegenschaft Stans Nr. 398 haften sogar 168 Pfandrechte im Gesamtbetrage von Fr. 135,405.—! Verf. schlägt daher vor, dass bei der Grundbuchenlegung die innerhalb einer Grenze von  $\frac{3}{4}$  der Güterschätzung liegenden, demselben Gläubiger zustehenden Pfandrechte zusammengelegt werden sollen (es scheint nämlich ziemlich häufig vorzukommen, dass eine grössere Anzahl von die gleiche Liegenschaft belastenden Hypotheken sich in der Hand desselben Gläubigers befindet). Auch nach Durchführung dieser Zusammenlegung wird indes die Pfandrechtszersplitterung noch so gross sein, dass das vom Bundesrate festgestellte Hauptbuchformular in Nidwalden nicht verwendbar ist, da es diese Unsumme von Zwerghypotheken nicht aufzunehmen vermag. Folglich bleibt nichts anderes übrig als die Entlastung des Hauptbuches mittelst der Schaffung eines besonderen Pfandrechtsregisters, derart, dass in das Hauptbuch bloss der Gesamtbetrag der Pfandsumme eingetragen, alles übrige dagegen in das Pfandrechtsregister verwiesen wird. Der Verf. hat mit seiner tüchtigen Arbeit der Grundbucheinführung in der Innerschweiz, namentlich in Nidwalden, einen

grossen Dienst geleistet. Darüber hinaus ist dieselbe auch von allgemeinem Interesse, indem sie einen neuen Beleg für die unendliche Vielgestaltigkeit der Hypothekarverhältnisse auf dem kleinen Gebiete der Schweiz bildet und zugleich auch überzeugend darstellt, dass man sich beim Erlasse des ZGB die Einführung des eidg. Grundbuches erheblich einfacher vorgestellt hat, als sie in Tat und Wahrheit ist.

Ist die soeben besprochene Arbeit von A. Risi vor allem für die Innerschweiz von praktischer Bedeutung, so wird aus der Dissertation von J. Auer jeder Jurist Nutzen ziehen, der sich mit grundbuchrechtlichen Fragen zu befassen hat, zumal sie das schwierige Thema der Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters in sehr anerkennenswerter Weise behandelt. Im Anschlusse an eine kurze historische Einleitung erörtert der Verfasser zunächst die allgemeinen Grundsätze der Prüfungspflicht. Er geht aus von dem sog. Legalitätsprinzip, wobei er mit Recht feststellt, dass der Begriff „Legalitätsprinzip“ in den verschiedenartigsten Bedeutungen verwendet wird, woraus viele Irrtümer und Unklarheiten entstanden sind. Daher unterscheidet er zwischen dem formalen Legalitätsprinzip (absolute Gebundenheit des Grundbuchverwalters an die gesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen der Eintragung und deren Prüfung), dem materiellen Legalitätsprinzip (Pflicht des Grundbuchverwalters, das Grundbuch mit der materiellen Rechtslage in Einklang zu halten), dem speziellen Legalitätsprinzip (Einbeziehung des obligatorischen Geschäfts in den Prüfungsbereich des Grundbuchverwalters) und dem kausalen Legalitätsprinzip (Abhängigkeit der Gültigkeit des Eintrages von der Gültigkeit des Kausalgeschäftes). Aus diesen Unterscheidungen werden praktische Folgerungen gezogen für die Haftung des Staates und des Grundbuchverwalters. Das II. Kapitel sodann ist der Prüfungspflicht im Offizial- und im Antragsverfahren gewidmet. Am wichtigsten und dementsprechend auch am umfangreichsten ist das III. Kapitel, welches die Voraussetzungen der Eintragung und ihre Prüfung zum Gegenstande hat. In diesem Kapitel werden eingehend erörtert: die Anmeldung, die örtliche Zuständigkeit, die Eintragungsfähigkeit, der Rechtsgrund, das Verfügungsrecht und die Zustimmung der mittelbar Beteiligten. Der grosse praktische Wert der Arbeit liegt in der Darstellung und kritischen Verarbeitung der bisherigen Doktrin und Praxis. Dabei ist dem Verfasser nichts entgangen, was irgendwie Bedeutung beanspruchen kann. Seine eigene Stellungnahme ist stets wohlerwogen und zeugt von praktischem Verständnis. So lehnt er mit gutem Grunde

alle Überspannungen der Prüfungspflicht ab. Die Dissertation kann daher auch den Grundbuchpraktikern als brauchbares Hilfsmittel empfohlen werden.

R. Haab.

**Strebel, Dr. J.** (Bundesrichter): **Kommentar zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.** 1. Lieferung. Zürich 1933 (Polygraphischer Verlag A.-G.). 160 S. Preis Fr. 8.—.

Kaum ist das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr in Kraft getreten, so melden sich auch schon die Kommentatoren zum Wort, was namentlich in der Praxis freudig begrüßt werden wird; denn es steht zu erwarten, dass die Handhabung des neuen Verkehrs- und Haftpflichtrechtes mancherlei Friktionen hervorrufen wird, so dass man sich gerne einem zuverlässigen Führer anvertraut. Das vorliegende, von Bundesrichter Dr. J. Strebel unter Mitwirkung von Bundesgerichtssekretär Dr. H. Huber verfasste, auf 4—5 Lieferungen berechnete Werk verspricht die grundlegende und umfassende wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Gesetzes in Kommentarform zu werden. Die 1. Lieferung enthält zunächst die Wiedergabe der Texte des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 und der Vollziehungsverordnung vom 25. November mit Anmerkungen und Verweisungen (S. 1—63). Daran schliesst sich eine Einleitung an, in der die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und dessen verfassungsmässige Grundlagen erörtert werden. Die zweite Hälfte der Lieferung ist der Kommentierung der Art. 1—6 gewidmet. Das vorliegende Bruchstück hinterlässt einen ganz vorzüglichen Eindruck. Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sind übersichtlich disponiert und zeichnen sich aus durch Einfachheit und Klarheit der Sprache. Alles erreichbare Material (Gesetzesmaterialien, in- und ausländische Literatur und Praxis) wird herangezogen und kritisch verarbeitet. Schon diese erste Lieferung — es sei namentlich auf die Ausführungen zu den Art. 2 und 3 verwiesen — lässt die Schwierigkeiten ahnen, zu denen einzelne Bestimmungen des Gesetzes Anlass geben werden. Um so verdienstlicher ist dieser Kommentar, dem wir einen guten Fortgang wünschen und auf den später eingehender zurückgekommen werden soll.

R. Haab.

**Gesetzgebung des Kantons Zug**, im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet von **J. Hildebrand**. 3 Bände. Zug 1932 (Graphische Werkstätte E. Kalt-Zehnder). Fr. 12.—, geb. Fr. 20.—.

Die vorliegende Gesetzessammlung hat keinen authentischen Charakter. Die vom Regierungsrate bestellte Kommission der Herausgeber, bestehend aus Landammann Dr. Alois Müller, Ständerat Ph. Etter und dem Bearbeiter alt Regierungsrate Joseph Hildebrand nebst Regierungssekretär Dr. E. Zumbach, hat sich aber bemüht, eine praktische Auswahl zu treffen und gelegentliche Verweisungen auf andere Gesetze und Erlasse beizufügen. Der I. Band betrifft Verfassung, Organisation, Verträge, der II. Band: Verwaltungsrecht, der III. Band: Privat-, Prozess- und Strafrecht. Jedem Band ist ein Inhaltsverzeichnis und ein Titelregister beigelegt. Die Erlasse sind nachgeführt bis zum 31. Dezember 1930. Die handliche Ausgabe wird den Praktikern treffliche Dienste leisten. Sie ersetzt die von J. Hildebrand im Jahre 1900 herausgegebene Sammlung. H.

**Tarchini, Angelo, e Bader, Dr. Adolfo: Manuali forensi per il Cantone Ticino.** Lugano 1932 (Verlag der Libreria Internazionale A. Arnold, Lugano).

Vor kurzem ist der erste Band einer italienisch-sprachigen Sammlung der mit dem Gerichtswesen des Kantons Tessin und der Eidgenossenschaft in Zusammenhang stehenden Rechtssätze erschienen. Jeder, der in der Praxis steht, erlebt es immer wieder, dass das Suchen der Rechtsquellen in der täglichen Arbeit häufig verhältnismässig viel Zeit beansprucht. Sammlungen, welche diese Arbeit zu erleichtern vermögen, verdienen daher Interesse und Dank. Im Kanton Tessin fehlte bisher meines Wissens eine derartige, der Praxis dienende Sammlung. Das Werk, dessen Herausgabe Rechtsanwalt Angelo Tarchini und Dr. Adolfo Bader begonnen haben, verspricht, diese Lücke auszufüllen und für diejenigen, die mit der Rechtspflege oder mit der Rechtsverfolgung im Kanton Tessin zu tun haben, ein wertvolles Hilfsmittel zu werden. Der erste Band der Sammlung, „Organizzazione e Procedura“, umfasst sowohl die kantonalen wie die eidgenössischen Rechtssätze über die Organisation der Gerichte und ausserdem die kantonalen und die eidgenössischen Prozessgesetze, Verordnungen, Staatsverträge usw. Der Inhalt des auch äusserlich gut ausgestatteten Buches ist vorteilhaft gruppiert, was zur Erleichterung des Nachschlagens wesentlich beiträgt. Bezirksrichter Dr. Max Gurny, Zürich.

**Biert, Nicolo: Die Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetze durch den Richter.** Eine Untersuchung de lege ferenda nach schweiz. Bundesstaatsrecht. Berner Diss. Heft 84 n. F. der Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. von Th. Guhl. Bern 1933 (Stämpfli & Co.). 175 S. Fr. 5.50.

Der Verf. behandelt sehr eingehend und nicht ohne Geschick die schon oft ventilierte Frage, ob unsere Bundesverfassung dahin geändert werden sollte, dass die Bundesgesetze durch eine richterliche Instanz auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden könnten. Wie sein Lehrer W. Burckhardt verneint er diese Frage; insofern ist seine Arbeit eher *de lege non ferenda* geschrieben und entbehrt auch nicht einer gewissen Tendenz in dieser Richtung. Die Schwierigkeiten der Lösung werden stark betont; so (S. 76), dass der Gesetzgeber die höchste Macht behalten müsse gegenüber dem Richter (also auch gegenüber dem höher zu stellenden Verfassunggeber), dass für die Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Gesetzgeber selbst die bessere Eignung habe, da sich der Gegenstand der Prüfung sozusagen mit der Gesetzgebung decke (S. 108 ff.), dass dem Gericht die nötige Unabhängigkeit fehle, da es vom Gesetzgeber selbst gewählt werde (S. 165) usw. Weniger kritisch behandelt der Verf. die Momente, welche zugunsten der Verfassungsmässigkeit sprechen würden, vor allem das Bestreben, der Verfassung erhöhte Geltung zu verschaffen, die Macht der Gesetzgeber und Volksabstimmungen durch objektiver urteilende Richter auszubalancieren, dem Recht gegenüber der Machtpolitik vermehrten Einfluss zu verschaffen; auch das Ansehen der Gerichte zu heben (wie in angelsächsischen Staaten) und die Bundesgesetze nicht allzusehr gegenüber den kantonalen Gesetzen (welche der richterlichen Überprüfung unterstehen) zu privilegieren. So reizt diese Abhandlung durch eine gewisse Einseitigkeit zum Widerspruch.

His.

**Battelli, Dr. Maurice : Les Institutions de Démocratie directe en Droit Suisse et comparé moderne.** Préface de M. B. Mirkine-Guetzévitch, prof. à Paris. Paris 1932 (Recueil Sirey). 319 p. Fr. fr. 40.—.

Diese aus einer Genfer Thèse entstandene Arbeit bietet eine klare und brauchbare Zusammenstellung der direkten Volksrechte (Verfassungs- und Gesetzesreferendum, Volks-Initiative, Abberufungsrecht, Landsgemeindesystem). Nach einer kurzen historischen Einleitung schildert der Verf. das Recht der Schweiz, Frankreichs (vorübergehend geltende Volksrechte), Deutschlands, und kurz noch zahlreicher anderer Staaten. Im II. Teil betrachtet er in einer interessanten, wenn auch nicht durchwegs selbständigen Übersicht die politischen und sozialen Vor- und Nachteile dieser Volksrechte, vor allem auch in der Schweiz, und in einem III. Teil gibt er eine Zusammenstellung einiger juristischer Streitfragen.

H.

**Jacot, Louis** (Docteur en droit, avocat): **La faillite dans les relations de droit international privé de la Suisse.** Neuchâtel et Paris 1932 (Editions Victor Attinger). XV und 227 Seiten. Preis Fr. 6.—.

Seit dem Erscheinen von Meilis Lehrbuch des internationalen Konkursrechtes sind mehr denn zwanzig Jahre verstrichen. Eine zusammenfassende Darstellung des Gegenstandes vom schweizerischen Standpunkte aus ist seither nicht mehr publiziert worden, obwohl in den letzten beiden Dezennien auf dem Gebiete des internationalen Vollstreckungs- und Konkursrechtes eine grosse Anzahl wichtiger Entscheidungen ergangen sind, die derjenige, der sich über eine dieser schwierigen Fragen orientieren wollte, durch zeitraubendes Nachschlagen zusammen suchen musste. Daher werden Theorie und Praxis die vorliegende Arbeit dankbar begrüssen. Das Buch bietet mehr, als der Titel vermuten lässt; denn es befasst sich nicht nur mit dem Konkurse, sondern auch mit der Betreibung (örtliche Zuständigkeit) und mit dem Arrest. Der Natur der Sache nach gliedert der Verfasser den Stoff in zwei Teile, indem er zunächst die Rechtsbeziehungen im Verhältnis zu den Staaten erörtert, mit denen die Schweiz keinen Staatsvertrag abgeschlossen hat, während der II. Teil dem droit conventionnel gewidmet ist (Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich von 1869). Die Arbeit beruht in erster Linie auf den Ergebnissen der schweizerischen Praxis, die übersichtlich dargestellt und kritisch gewürdigt wird, doch zieht der Verfasser, soweit notwendig, auch die ausländische Judikatur und die wichtigsten Erscheinungen der Literatur heran. Die Disposition ist so klar, dass man sich, trotzdem ein Sachregister fehlt, mit Leichtigkeit zurechtfindet. Die Publikation sei daher allen Interessenten angelegentlich empfohlen.

R. Haab.

**Cuttat, Jacques-Albert**: **De l'influence des régimes matrimoniaux sur la poursuite dirigé contre la femme mariée.** Berner Dissertation (Abhandlungen z. schweiz. Recht n. F. Heft 77). Bern 1932 (Verlag Stämpfli & Co.). X und 215 Seiten. Preis Fr. 7.—.

Die schon oft gerügte mangelnde Übereinstimmung zwischen dem materiellen Privatrechte und dem Vollstreckungsrechte verursacht, wie jeder Praktiker zur Genüge weiss, besonders grosse Schwierigkeiten bei der Betreibung gegen die Ehefrau. Die Rechtsprechung der Aufsichtsbehörden und Gerichte hat bekanntlich wiederholt geschwankt und ist auch heute noch nicht zu abschliessenden Ergebnissen gelangt. Desgleichen bestehen

auch in der Doktrin erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Der Bundesrat hat daher mit Recht der Bundesversammlung beantragt, in den Übergangsbestimmungen zum neuen OR die Frage durch Abänderungen von SchKG Art. 47 und Einfügung eines Art. 47bis positiv zu ordnen. Indes ist dieser Vorschlag ebenfalls nicht unbestritten. Unter diesen Umständen erscheint es als sehr begrüssenswert, dass der Verfasser das nach manchen Richtungen noch unabgeklärte Problem von Grund auf untersucht. Entgegen den meisten andern Publikationen beschränkt sich die vorliegende Abhandlung nicht auf die Erörterung des Einleitungsverfahrens; vielmehr behandelt sie auch den Einfluss des ehelichen Güterrechts in der Exekution selbst, und zwar in der Einzelle Vollstreckung sowohl als im Konkurse. Auch den mit den Art. 179 und 188 ZGB zusammenhängenden schwierigen Fragen wird die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Der Verfasser weist sich darüber aus, dass er das eheliche Güterrecht und das Betreibungsrecht gründlich beherrscht und auch über ein gutes Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis verfügt. Die verschiedenen in Doktrin und Rechtsprechung zutage getretenen Auffassungen werden zutreffend wiedergegeben und gegeneinander abgewogen, so dass der Leser ein richtiges Bild des status causae et controversiae gewinnt. Die eigene Stellungnahme des Verfassers ist stets wohlerwogen und zeugt von Selbständigkeit des Denkens. Auch der Praktiker wird daher die Abhandlung mit Nutzen konsultieren. R. Haab.

**Mezger, Edmund** (Prof., Marburg): **Strafrecht.** Ein Lehrbuch. München und Leipzig 1931, 2. Aufl. 1933 (Duncker & Humblot). 528 S. geh. M. 17.—, geb. M. 19.—.

Der Kampf der sogenannten klassischen und modernen Strafrechtsschule, der um die Jahrhundertwende die deutsche und italienische kriminalistische Literatur erfüllte, fand bei uns einen weniger heftigen Ausdruck, erhielt aber durch die Arbeit an einem neuen, bahnbrechenden Gesetzeswerk eine besondere Bedeutung. Dieser Kampf ist in der neuesten deutschen Strafrechtswissenschaft in den Hintergrund getreten. Methodologische und systematische Fragen stehen im Mittelpunkt des Interesses der jüngeren Generation der deutschen Kriminalisten, zu der Mezger gehört. Das wird vor allen der dogmatischen Strafrechtswissenschaft und damit letzten Endes der richterlichen Praxis zugutekommen. Vorher überwog das kriminalpolitische Interesse so sehr, dass von manchen berufenen Vertretern des Strafrechts die juristische Arbeit i. e. S. vernachlässigt wurde.

Die grundsätzliche methodologische Einstellung Mezgers entspricht den Ideen, die in der Schweiz schon vor mehr als 20 Jahren u. a. durch die Rektoratsreden von Wieland und Egger angebahnt und dann auch in dieser Zeitschrift von mir begründet worden sind: teleologische Auslegung des Gesetzes; „denn jedes Gesetz ist ein Mittel zur Erreichung bestimmter sozialer Zwecke und kann nur aus dieser seiner Zweckbeziehung heraus wirklich verstanden werden“ (S. 81). Das Urteil des Richters beruht danach nicht einfach auf einem logischen Schlussverfahren, einem Syllogismus, dessen Obersatz im Gesetz sich findet, sondern ist ein Werturteil, das mit dem Gesetz übereinstimmt, soweit dieses hiefür einen Anhaltspunkt gewährt, das aber seinen selbständigen, schöpferischen Gehalt sofort erweist, wenn das Gesetz Zweifel über eine Frage offen lässt. Diese Abkehr vom formalistischen Logizismus, die im Privatrecht längst gebräuchlich geworden ist, macht sich glücklicherweise mehr und mehr auch im öffentlichen, insbesondere im Strafrecht bemerkbar und wird zu einer viel sinngemässeren Gesetzesanwendung führen, als sie heute noch oft zu treffen ist. S. 81 ff., 201 ff. Wie weit die Emanzipation vom Gesetzeswortlaut im Strafrecht gehen kann, zeigen die Abschnitte über die Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe. S. 204 ff., 363 ff. Sie gehören zum Besten in diesem Buche. Bekanntlich hat das deutsche Reichsgericht vor sechs Jahren, durch Anerkennung des sog. übergesetzlichen Notstands, in der Praxis die Bahn freigelegt zu einer solchen systematisch-teleologischen Auslegung, die nur noch mittelbar auf das Gesetz sich stützt, indem sie sich an die darin zum Ausdruck kommenden Wertungen anlehnt. Aber auch die Praxis anderer Länder hat — ganz unabhängig davon — ähnliche Wege eingeschlagen. Man vergleiche etwa den Begriff der *contrainte morale* in der französischen Jurisprudenz, der sich dort trotz der besondern Schranken des Art. 65 C. P. durchgesetzt und Freisprechung ermöglicht hat in Fällen des Notstands, über welchen im französischen Recht überhaupt keine Bestimmung zu finden ist.

Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit wird in Mezgers Buch auch vom Naturalismus abgerückt, der früher oft die juristische Begriffsbildung verfälschte. Die normative Betrachtungsweise kommt namentlich in den Abschnitten über Kausalzusammenhang und Unterlassung, über Ort und Zeit der Handlung und über das Verschulden zum Ausdruck. Vgl. besonders S. 123, 151, 248 ff. Ganz überwunden ist die naturalistische Begriffsbildung immerhin nicht; als naturalistischer Überrest erscheint mir zum Beispiel das traditionsgemäss Festhalten

am Handlungsbegriff als Grundkategorie der Verbrechenslehre.

Das Buch befasst sich bloss mit den allgemeinen Lehren des Strafrechts; der besondere Teil ist nicht weiter herangezogen, als dies hiezu nötig erschien. Das ist m. E. zu bedauern. Gerade in der Interpretation der einzelnen Tatbestände des b. T. hätte die teleologische Methode reiche Früchte tragen müssen. Hoffentlich entschliesst sich der Verfasser bald zu solcher Ergänzung. In mehreren Ländern gehört allerdings der b. T. nicht einmal zum obligatorischen Unterrichtsstoff an den juristischen Fakultäten; die Folge ist, dass die jungen Juristen ganz ungenügend vorbereitet in die Praxis treten, wo die Auslegung der Rechtsätze des b. T. die allgemeinen Lehren an Bedeutung weit überragt.

Die Beschränkung des Buches, die an sich zu bedauern ist, wird nun aber gerade vom schweizerischen Standpunkt aus begrüsst werden. Für die dogmatische Behandlung des b. T. eines fremden Gesetzes fände sich wohl weniger Interesse. Im allgemeinen Teil dagegen treten die Verschiedenheiten der gesetzlichen Grundlage stark zurück.

Das Werk gliedert sich in drei Hauptteile: die Lehre vom Strafgesetz, die Lehre vom Verbrechen und die Lehre von der Strafe. Der erste Hauptteil umfasst verschiedenartige Dinge, die systematisch besser getrennt blieben: so neben der Darstellung des Geltungsbereichs und einigen Bemerkungen über Technik und Auslegung des Gesetzes vor allem einen Abriss über die Geschichte des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft, insbesondere der deutschen, und eine Übersicht über das Strafrecht anderer Länder. In einer dogmatischen Bearbeitung des geltenden Strafrechts könnten diese letzteren Abschnitte m. E. weggelassen werden. Zweckmässiger wäre es, bei einzelnen Fragen rechtsgeschichtliche und namentlich rechtsvergleichende Untersuchungen einzubeziehen, um sie für die Auslegung des geltenden Rechts fruchtbar zu machen.

Das Schwerpunkt des Buches liegt im 2. Hauptteil, in der Verbrechenslehre. Es ist ein Bau auf der Grundlage der neuern deutschen Wissenschaft und Praxis, ein Bau von imponierender Grösse, der einzig dasteht als systematischer Ausdruck der Forschungsergebnisse der jüngern Kriminalisten-generation, zu denen Mezger selbst in hohem Masse beigetragen hat. Wer immer sich mit Strafrecht befasst, nicht nur der Dogmatiker des deutschen Strafrechts, wird reiche Belehrung und Anregung aus dem Werke schöpfen. Auch die Fachgenossen anderer Rechtsgebiete werden mit Vorteil danach greifen, um

sich etwa über den jetzigen Stand der strafrechtlichen Doktrin in der Kausalitäts- und Schuldlehre zu orientieren. Auf manchen Gebieten ist der Verfasser durch vorausgegangene einlässliche Spezialstudien besonders zuständig, so namentlich auf dem Gebiet der Zurechnungslehre.

Der dritte Hauptteil, die Lehre von der Strafe, ist in dem Buch zu kurz gekommen: keine 40 Seiten einschliesslich Strafzumessung und sichernde Massnahmen, gegen nahezu 400 Seiten über die Verbrechenslehre. Das mag äussere, zeitliche oder räumliche Gründe gehabt haben, wäre aber in diesem Fall nur um so mehr zu bedauern; denn auf den wenigen Seiten findet sich gar manches, was des Verfassers Verständnis für diese Fragen im besten Licht erscheinen lässt.

Auf Einzelheiten kann in dieser Zeitschrift allgemein juristischen Charakters nicht eingegangen werden; sie gehören in Besprechungen der Fachzeitschriften. Hier sollte lediglich versucht werden, ein Bild von der Eigenart des Buches zu geben, unter besonderem Hinweis darauf, was es auch ausserhalb der Dogmatik des deutschen Strafrechts dem wissenschaftlich interessierten Juristen zu bieten hat.

Prof. O. A. Germann, Basel.

**Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.** I. Urkunden. 1. Band: Von den Anfängen bis Ende 1291, bearbeitet von Traugott Schiess. Aarau 1933 (Verlag H. R. Sauerländer & Cie.). 879 S. Fr. 33.—, geb. Fr. 36.— resp. 40.—.

Das wissenschaftliche Interesse an der Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft ist in den letzten Jahren mächtig neu erwacht; grabungstechnische Untersuchungen an alten Burgstellen und kritische Betrachtung der Chroniken legten es nahe, der Tradition eine höhere Wertung einzuräumen, als dies bisher der Fall war, wo man sich oft begnügte, bloss das als erwiesen anzunehmen, was aus den Urkunden bequem zu erfahren war. Die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat daher die Initiative ergriffen zur Herausgabe eines grossangelegten Quellenwerks und der Bund sowie die fünf innern Orte haben dem Unternehmen ihre Unterstützung zugesagt. Es konnte ja nicht erwartet werden, dass die V Orte sich ein eigenes Urkundenbuch zu geben vermöchten. Es muss daher dankend begrüsst werden, dass der Bund und die Geschichtforschende Gesellschaft die Sache in die Hand genommen haben und nun auf breiter Basis, mit Aufbietung reicher Mittel und unter Anwendung der bewährtesten editorischen Grundsätze

durchführen. Auch wir Juristen und Rechtshistoriker sehen dem Erscheinen des schönen Werkes freudig entgegen und zollen der Kommission zur Herausgabe, den Herren Staatsarchivar Dr. Robert Durrer (Stans), Prof. H. Nabholz (Zürich) und Stadtarchivar Dr. Traugott Schiess (St. Gallen), unsere volle Anerkennung.

Dem beschlossenen Plane zufolge soll das Werk in drei Abteilungen zerfallen: I. Urkunden, 4 Bände, enthaltend das Urkundenmaterial zur Entstehungsgeschichte und ihrer Vorgeschichte, d. h. der Geschichte der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, bis zum Jahre 1415, z. T. gar bis ins 16. Jahrhundert, Bearbeiter ist Dr. T. Schiess; II. Quellen für Rechts-, Orts- und Familiengeschichte, 1 Band, enthaltend Offnungen, Urbarien, Rödel, Hofrechte, Jahrzeitbücher u. dgl., in zweckmässiger Auslese, bearbeitet von Dr. R. Durrer; III. Quellen für die Tradition, nebst Vorgeschichte, Sage und bildlicher Darstellung, unbestimmte Bändenzahl, enthaltend vor allem chronikalische Aufzeichnungen bis zum 16. Jahrhundert, bearbeitet von Dr. R. Durrer, Prof. H. Nabholz, Dr. H. G. Wirz und andern Historikern.

Dass ein solches Werk für die schweizerische Rechtsgeschichte von grösster Bedeutung sein wird, ist leicht verständlich, bietet es doch die beste Zusammenstellung des diplomatischen Materials über die Rechtsbildung in der Urschweiz. Der 1. Band, der einstweilen allein vorliegt, beweist dies zur Genüge, mag auch die II. Abteilung recht eigentlich das Feld des Rechtshistorikers werden. Beginnend mit Urkunden aus der alamanischen Königszeit im 7. und 8. Jahrh., führt uns der 1. Band zu den umstrittenen Luzerner Traditionen, die vor 840 angesetzt werden (Nr. 9), dann zu den vielen Schenkungen an die einheimischen Klöster seit der Karolinger- und Ottonenzeit (besonders an Einsiedeln, Luzern, Engelberg, dann auch Wettingen, Pfäfers, Schännis, Beromünster, Muri, St. Urban usw.). Es folgen u. a. die Constitutionen und Briefe der Kaiser Friedrich I. und Friedrich II., vor allem aber eine grosse Zahl von feudal- und privatrechtlichen Urkunden, die uns einen Einblick gewähren in das tägliche Leben der Innerschweizer, in ihre rechtlichen und geschäftlichen Händel. Zwischen diesen Alltagsurkunden leuchten dem Leser dann plötzlich jene Stücke entgegen, welche höchstes politisches und juristisches Interesse beanspruchen, so — um nur wenige zu nennen — der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240 (Nr. 422), die Urkunde von 1243 mit dem erstmals auftauchenden Siegel der Gemeinde Uri (Nr. 463), die Schiedssprüche des vielgeschäftigen Grafen Rudolf von Habsburg

zwischen den in Fehde liegenden Urnergeschlechtern der Izzeling und der Gruoba (Nr. 825 und 833), der Loskauf der Schwyzler um 1273 (Nr. 1091), das von König Rudolf 1279 erlassene Verbot des Burgenbaus ohne gräfliche Bewilligung (Nr. 1297), der Schirmbrief Tillendorfs für die Klosterfrauen in Steinen von 1289 (Nr. 1582), die juristisch interessante Urkunde von 1290 über die Finanzierung des Kirchenbaus in Spiringen (Nr. 1620), die Zusicherung der Einsetzung nur noch freier Richter in Schwyz, 1291 (Nr. 1650) und am Schluss die eingehend glossierte und kommentierte Wiedergabe des ersten Bundesbriefs vom Anfang August 1291 (Nr. 1681) mit Beifügung einer alten deutschen Übersetzung.

Wohl waren gerade diese politisch bedeutsamsten Urkunden bisher alle schon an zerstreuten Stellen im Druck erschienen, neugedruckt sind vor allem viele Privaturkunden. Dennoch kann man die Zusammenstellung, Auswahl und Art der Wiedergabe nur loben; denn sie ist in zweckmässiger, sachlicher Weise durchgeführt. Der Herausgeber tritt fast durchwegs mit eigenem Urteil zurück, auch wo er Kritik übt (z. B. Nr. 1478 betr. die Datierung des Liviner Aufstands.).

Die Urkunden sind z. T. in extenso, z. T. nur in Regestform reproduziert. Der Satz ist differenziert je nachdem die Urkunde wörtlich wiedergegeben ist oder nicht, und zudem ist ein mühsam erstellter wissenschaftlicher Apparat jedem Stück beigegeben. Höchstens dass man, zumal bei längern Dokumenten, kurze Überschriften vermisst (wie sie sich z. B. im musterhaften Basler Urkundenbuch bestens bewährt haben). Die Regestform genügt, wo sie angewandt wurde, vollkommen; die grosse Zahl der aufgenommenen Urkunden, 1695 Nummern (während Öchslis Werk nur 361 Nummern enthielt) nötigte zu dieser Beschränkung; und dabei ist ja noch Uri relativ schwach vertreten, da dort vieles verbrannt ist, und fällt das Schwergewicht auf das Urkundenmaterial Luzerns. Österreichisches Material ist, soviel ich ersehe, ausgeschaltet worden. Den ersten Band beschliesst ein erschöpfendes Namenregister und ein kurzes Sachregister.

Darf sich die gelehrte Schweiz freuen über dieses grossangelegte, brauchbare Werk, so wird der Juristenstand den Historikern dafür noch besondern Dank wissen und die wertvolle Gabe wohl am besten dadurch vergelten, dass er damit der rechtsgeschichtlichen Forschung neue Impulse zuführt und damit die Notwendigkeit eines solchen Quellenwerks beweist. His.

**Lüthi, W.: Das Kriminalgerichtswesen der Helvetischen Republik im Jahre 1798.** Berner Habilitationsschrift, Abh.

z. schweiz. Recht n. F. Heft 61. Bern 1931 (Stämpfli & Co.). VI und 130 Seiten. Preis Fr. 4.50.

Die in der schweizerischen Rechtsgeschichte während langer Zeit vernachlässigte Helvetik erfreut sich neuerdings wachsenden Interesses der Rechtshistoriker. Hatte Ed. His im 1. Bande seiner verdienstlichen Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechtes das öffentliche Recht der Helvetik dargestellt, so behandelte Hans Stähelin in seiner umfassenden Dissertation über die Zivilgesetzgebung der Helvetik (erschienen als Heft 69 der Abh. z. schweiz. Recht) das Privatrecht. Die vorliegende Arbeit, welche das Kriminalgerichtswesen der helvetischen Republik im Jahre 1798 zum Gegenstande hat, bildet daher eine wertvolle Ergänzung der erwähnten Publikationen. Die Ausführungen des Verfassers beruhen durchwegs auf einer eingehenden Verwertung gedruckter und ungedruckter Quellen und fördern viel Neues und Interessantes zutage; es sei beispielsweise auf die Abschnitte über die Fragen des Beweisrechtes (S. 51 ff., 113 ff.), über die Stellung des Angeschuldigten (S. 58 ff.) und über den Strafvollzug verwiesen (S. 78 ff.). Auch auf dem Gebiete des Kriminalgerichtswesens zeigt sich, was ja für die Helvetik charakteristisch ist, der Zwiespalt zwischen den hochfliegenden und weitgespannten Plänen der führenden Persönlichkeiten und der durch die Tradition gebundenen Wirklichkeit. Obschon, wie der Verfasser zutreffend erklärt, die Ordnung des Kriminalgerichtswesens im Sturme der Revolutionsjahre nicht befriedigend zustande kam und ein bloss ephemeres Dasein hatte, so wird man ihm doch darin beistimmen, dass die Geschichte des neueren Strafgerichtswesens der Schweiz in manchen Beziehungen bis in die helvetische Republik zurückführt. Das verleiht denn auch der vorliegenden Abhandlung einen dauernden Wert, und es ist daher zu hoffen, dass der Verfasser die Musse finde, um die Darstellung der helvetischen Strafjustiz bis zum Jahre 1803 fortzuführen. R. Haab.

**Rosset, Dr. Paul-René: *Traité théorique et pratique des Sociétés Financières, Holding Companies et Investment Trusts.*** Préface de Jean Percerou (prof., Paris). Lausanne 1933 (F. Rouge & Cie.). 352 p.

Der Verf., der bekannt ist durch seine Abhandlungen über Holding Companies, behandelt hier dogmatisch die Sociétés financières und die Sociétés financées, wobei er die Begriffe Placierungsgesellschaft, Finanzierungsgesellschaft und Kontrollgesellschaft beibehält, auf den Begriff der Übernahmegesellschaft dagegen verzichtet, der zur Finanzierungsgesellschaft zählt.

Die gemischte Holding Comp. wird unter die Kontrollgesellschaft eingereiht. Mit guten Gründen sucht somit der Verf. Klarheit zu schaffen in der unsicheren Terminologie. Er charakterisiert treffend die Investment Trusts, Holding Companies und andere Formen der Finanzgesellschaften, bringt zahlreiche rechtsvergleichende Seitenblicke, um dann im juristischen Teil eingehender die Wirkungen der Beteiligung, Titelsubstitution und Kontrolle bei den einzelnen Gesellschaftsformen zu prüfen. Aber auch den Fragen der Stimmrechtsaktien, Aktienübertragungsbeschränkung, Rechtspersönlichkeit, Nationalität und Besteuerung wird Beachtung geschenkt. Das Buch ist ausgezeichnet sowohl durch klare Darstellungsform als durch kluge Verwertung wirtschaftlicher Kenntnisse.

**Fontes juris gentium**, ed. V. Bruns, Series B, Sectio 1, Tomus 1. Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten, 1856—1871. Pars 1, fasciculus 1 (pag. 1—432). Berlin 1932 (Carl Heymanns Verlag). Rm. 35.—

Dieser Band, bearbeitet von A. N. Makarov und Ernst Schmitz, enthält die diplomatische Korrespondenz der europäischen Kabinette aus der Periode zwischen dem Pariser Frieden (1856) und dem Frankfurter Frieden (1871), die für die richtige Auslegung völkerrechtlicher Erlasse von grundlegender Bedeutung ist.

**Jahrbuch des öff. Rechts. Bd. XX** (1932). Das öff. Recht der Gegenwart, hg. von Koellreutter. Tübingen 1932 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 460 S. Mk. 30.—

Dieser reichhaltige Band bringt vorerst Arbeiten über deutsches öff. Recht, so über die Reichsverwaltung (F. A. Medicus) und über Staat und Kirche (F. Giese) sowie über die Rechtsentwicklung in Württemberg (C. Sartorius). Es folgen Übersichten über die Verfassungs- und Rechtsgeschichte in Grossbritannien 1924—1932 (K. Löwenstein), in Finnland (R. Erich), in Dänemark (J. Himmelstrup), in Norwegen (F. Castberg), in Schweden (N. Herlitz), in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (C. J. Friedrich) und im Vorderen Orient (H. Kohn). Der Band bildet eine für jeden Staatsrechtler und Staatswissenschaftler höchst brauchbare, gediegene Fortsetzung der früheren Chroniken des Verfassungsrechts der Staaten. H.

**Adamovich, Ludwig** (Prof., Graz): **Grundriss des österreichischen Staatsrechtes**, 2. neubearb. Aufl. Wien 1932 (Verlag der österr. Staatsdruckerei). 640 S. Rm. 14.40 oder S. 24.15.

Die 1. Aufl. dieses brauchbaren Werkes ist in Bd. 47 S. 152 von uns besprochen worden. Die Neuauflage weist dieselben Vorzüge auf. Neu bearbeitet ist vor allem die Verfassungsreform von 1929 und der Ausbau der Verwaltungsgesetzgebung in den vergangenen fünf Jahren; ausgenommen ist die Justiz- und Finanzverwaltungsgesetzgebung. Gerne fände man, ausser dem Sachregister, am Schlusse eine Wiedergabe der geltenden Verfassung von 1920/29.

H.

**Die Zivilgesetze der Gegenwart**, begründet von Karl Heinsheimer. **Band II: Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellungen**. Erster Teil, unter Mitwirkung von **Hans Dölle, Hans Goldschmidt, W. Langenbach, F. Pringsheim, Ernst Schmitz, Ed. v. Schwartzkoppen, Andreas B. Schwarz**, sowie des Institutes für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin, herausgegeben von Siegfried Goldschmidt, E. Heymann, Reinhold Richter, Heinrich Titze und Martin Wolff. Mannheim, Berlin, Leipzig 1931 (Verlag von J. Bensheimer). XIII und 711 Seiten. Preis Rm. 56.—.

In dem bekannten, von Karl Heinsheimer begründeten bedeutsamen Werke „Die Zivilgesetze der Gegenwart“ wird nunmehr das Zivilrecht Englands in Angriff genommen. Diesem Unternehmen stellen sich grosse Schwierigkeiten in den Weg. In Anbetracht der Eigenart des englischen Rechtes, namentlich mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, die dem Gewohnheitsrechte zukommt, konnte in dem vorliegenden Bande die Darstellungsmethode, die den bisher erschienenen Bänden zugrunde liegt, nämlich die Wiedergabe der für die Erkenntnis des Privatrechtes massgebenden Gesetzestexte mit Erläuterungen nicht befolgt werden. Vielmehr kommt für das englische Recht nur eine zusammenfassende systematische Darstellung in Betracht. Dabei erhob sich für die Herausgeber die nicht leicht zu entscheidende Frage: Soll die kontinentale Systematik als Vorbild gewählt werden? Sie haben diese Frage verneint. Das mag auf den ersten Blick bedauerlich erscheinen. Sieht man jedoch näher zu, so wird man die Entscheidung über das für die Behandlung des Stoffes zu wählende System nur billigen können; denn eine Rechtsordnung lässt sich nun einmal nicht in ein ihr fremdes System hineinpressen, wenn nicht ihre Eigenart geopfert werden soll. Den vorliegenden ersten Teil eröffnet Andreas B. Schwarz mit einer Darstellung des englischen Rechtes und seiner Quellen, die in hervorragender Weise in den Geist des englischen Rechtes einführt und zugleich auch wertvolle bibliographische Angaben in einer Vollständigkeit enthält, wie sie

in einem nichtenglischen Werke nicht zu finden ist. Daran schliesst sich eine Abhandlung desselben Verfassers über die Equity an. Im dritten Abschnitte erörtert Siegfried Goldschmidt das internationale Privatrecht, wobei die schweizerischen Praktiker insbesondere auf die Ausführungen über das Eherecht aufmerksam gemacht werden mögen (S. 215 ff.). Es ergibt sich daraus, dass heute in England ausländische Ehescheidungsurteile anerkannt werden, sofern sie von einem ausländischen Gericht gefällt worden sind, in dessen Sprengel die Ehegatten zur Zeit der Anhebung der Scheidungsklage domiziliert waren (Bges. vom 25. Juni 1891 Art. 7 h). Der Abschnitt über die Personal property, mit der die Darstellung der einzelnen Institute beginnt, ist von Ernst Schmitz und Eduard von Schwarzkoppen gemeinsam bearbeitet worden; daran anschliessend behandelt Hans Goldschmidt die Real property. Auf diesem Gebiete hat das englische Recht in jüngster Zeit grosse Wandlungen im Sinne der Angleichung des Rechtes der personal und der real property erfahren (Law of property Act 1922; Amendement dazu von 1924, Settled Land Act 1925; Trustee Act 1925; Law of Property Act 1925; Administration of Estates Act 1925, alles in Kraft getreten am 1. Januar 1926); um so mehr sind die von tiefem historischen Verständnis getragenen Ausführungen Goldschmidts zu begrüssen, welche die sehr komplexen Fragen des englischen Immobiliarrechtes auch dem kontinentalen Juristen mit grossem Geschick näherzubringen verstehen. Den Kritikern unseres Grundbuchrechtes seien sodann der an die Personal und die Real Property anschliessende, von Hans Goldschmidt und Wilhelm Langenbach verfasste Abschnitt über Conveyance und Registration, sowie die Erörterungen von W. Langenbach über die Leases angelegerlichst zur Lektüre empfohlen, die einen treffenden Einblick in den mit grossen Schwierigkeiten umgebenen englischen Grundstücksverkehr gewähren. Das Recht der Servitudes sodann, das ebenfalls nach verschiedenen Richtungen von den kontinentalen Anschauungen abweicht, hat in dem auch als Kenner des italienischen Rechtes auf das beste bekannten Hans Dölle einen sachkundigen Bearbeiter gefunden. Von den Pfandrechten (Mortgages und Pledges), deren Ordnung, soweit sie sich auf die Immobilien bezieht, infolge des früher schon erwähnten Law of Property Act 1925 ebenfalls grosse Änderungen erlitten hat, handelt Richard Kohlmann. Dessen Feder entstammt auch der daran sich anschliessende Abschnitt über die Trusts. Den Abschluss des vorliegenden Bandes bildet die Darstellung des Erbrechtes von Fritz Pringsheim; in dieser Abhandlung

bieten die Ausführungen über die Testamentsauslegung besonderes Interesse. Wie dem Vorworte zu entnehmen ist, soll dem ersten Teile die Darstellung des Kontrakts- und Deliktsrechtes, des Ehrechtes, des Eltern- und Kindesrechtes, des Vormundschaftsrechtes, des Rechtes der Geisteskranken, des Rechtes der Korporationen, des Rechtes der Selbsthilfe und des Einflusses des Prozesses auf das Zivilrecht folgen. Ausserdem wird die Ergänzung durch einen Supplementband in Aussicht genommen, der eine Sammlung der wichtigsten zivilrechtlichen Gesetze Englands sowie einzelner Leading Cases enthalten soll. Vergewißtigt man sich die Schwierigkeiten theoretischer und praktischer Natur, die von den Verfassern zu überwinden waren, so wird man ihrem Werke höchste Anerkennung zollen. Wer immer sich mit dem englischen Rechte zu befassen hat, wird an der vorliegenden Darstellung nicht vorübergehen können, die alle Vorzüge deutscher wissenschaftlicher Arbeit in sich vereinigt. Namentlich der Rechtsvergleichung haben die Verfasser die wertvollsten Dienste geleistet. So wünschen wir dem Werke einen glücklichen Fortgang.

R. Haab.

**Baumbach, A.: Handelsgesetzbuch ohne Seerecht mit Verordnung über die Orderlagerscheine und Text der wichtigsten Nebengesetze nach dem Stande vom 1. August 1932** (Liebmanns Kurzkommentare Band 9). Berlin 1932 (Verlag von Otto Liebmann). XVI und 791 Seiten (Taschenformat). Preis Rm. 11.50.

Die Hast des modernen Lebens, wo alles, kaum in Angriff genommen, schon beendet sein sollte, gewährt dem Praktiker oft nicht mehr die Muße, sich über die ihn beschäftigenden Fragen in den grossen wissenschaftlichen Kommentaren und Handbüchern Rates zu holen. Daraus erklärt es sich, dass in Deutschland, aus dem Bestreben, dem Richter und dem Anwalt eine möglichst rasche und zuverlässige Orientierung zu ermöglichen, eine neue Kommentarform, der „Kurzkommentar“ entstanden ist, der namentlich vom Verleger der Deutschen Juristenzeitung, O. Liebmann in Berlin, gepflegt wird. In dem vorliegenden Bande erläutert der frühere Senatspräsident am Kammergericht, Dr. A. Baumbach — dessen Kurzkommentar zur Zivilprozessordnung es auf die stattliche Zahl von 50,000 Exemplaren gebracht hat — das Handelsgesetzbuch (unter Ausschluss des Seerechtes) nach dem Stande vom 1. August 1932, d. h. unter Berücksichtigung der wichtigen Partien des Aktienrechtes grundlegend umgestaltenden Novelle vom 19. September 1931 und der dazu ergangenen Ausführungsverordnungen. Die Art und Weise, wie der Verfasser sich der schwierigen Aufgabe, auf einem

Mindestmass von Raum alles für den Praktiker Wesentliche zu sagen, entledigt hat, verdient uneingeschränkte Anerkennung. Jede Bestimmung wird systematisch kommentiert. Soweit Nebengesetze eingreifen, ist deren Text wiedergegeben. Alle wichtigen Streitfragen werden erörtert unter Angabe der darüber ergangenen Urteile und der in der Literatur vertretenen Auffassungen. Dabei handelt es sich keineswegs etwa um eine blosse Kompilation, vielmehr hält Verf. auch mit seiner eigenen Meinung durchaus nicht zurück. Das alles geschieht in knapper Formulierung, die gleichwohl die erforderliche Klarheit nicht vermissen lässt. Daher sei der vorliegende Kurzkommentar auch den schweizerischen Juristen empfohlen, die sich in dem infolge einer grossen Zahl von Spezialgesetzen und Notverordnungen immer unübersichtlicher gewordenen deutschen Handelsrecht orientieren wollen.

R. Haab.

**de Page, Henri: A propos du gouvernement des juges.**  
 Bruxelles (E. Bruylant) et Paris (Livr. du Recueil Sirey) 1931.  
 198 p. — **Traité élémentaire de droit civil Belge.** Tome 1er.  
 Bruxelles 1933 (E. Bruylant). 1095 p.

Vor sieben Jahren versuchte ich in dieser Zeitschrift das zweibändige methodologische Werk des jungen Belgiers, betitelt „De l'interprétation des lois“ und bezeichnenderweise F. Gény gewidmet, zu analysieren und zu würdigen. Heute sollen zwei neuere Werke des Verfassers wenigstens kurz angezeigt werden. Im ersten werden die prinzipiellen Erörterungen weitergeführt, im zweiten wird der Grundstein gelegt zu einem mächtigen Bau des positiven Rechts, einer auf fünf Bände berechneten Darstellung des geltenden belgischen Zivilrechts. Innerlich verbindet die beiden Bücher die Überzeugung und durch Richtererfahrung gefestigte Erkenntnis, dass für das lebendige Recht der Gegenwart das Gesetz nicht die einzige Rechtsquelle darstellt, sondern dass es grossenteils Richterrecht ist. Insbesondere im französischen und belgischen Zivilrecht, wo der Erlass des massgebenden Codex schon mehr als 100 Jahre zurückliegt, lässt sich das tatsächlich angewandte Recht nur noch zu einem geringen Teil aus dem Gesetz entnehmen, das selbst in seinen heute noch formell in Kraft stehenden Bestimmungen durch die veränderten Anschauungen und Bedürfnisse einen andern Sinn bekommen hat. Der Verfasser ist Gegner der sog. école de l'exégèse, deren Formalismus heute auch im französischen Sprachgebiet mehr und mehr als ungenügend erkannt wird. Er ist ein Anhänger und Vorkämpfer der sog. école scientifique, begründet und gefördert

vor allem von Gény, Saleilles und Planiol im Zivilrecht, Duguit und Hauriou im öffentlichen Recht.

Im ersten hier angezeigten Buch, das den Untertitel trägt „l'équité en face du droit“, wird ausgeführt, wie zu allen Zeiten Billigkeitserwägungen den Richter zur Fortbildung des Rechts veranlasst haben, so im römischen und angelsächsischen Recht, aber auch im modernen Recht der kontinental-europäischen Staaten, wo dem Gesetz zunächst das Monopol der Rechtsbildung zugeschrieben worden war. Besonders im Arbeitsrecht machte sich dieser Einfluss bemerkbar, auch in der Auffassung des Eigentumsrechts, im Schutz gegen unlautern Wettbewerb, in der Anerkennung der Kausalhaftung. Waren hier veränderte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse vor allem massgebend, so waren es in andern Fällen veränderte Werturteile, die billigerweise den Richter zu Neubildungen führen mussten: der Verfasser weist hier für das französisch-belgische Recht zum Beispiel auf die ungerechtfertigte Bereicherung hin.

Im ersten Band des Zivilrechts finden sich auf den ersten 200 Seiten wiederum viele grundsätzliche Erörterungen, die jeder wissenschaftlich interessierte Jurist mit grossem Gewinn lesen wird. Nach einer kurzen Einleitung werden hier unter dem Titel „Théorie générale des droits et des lois“ über Rechtsgeschäfte und andere Materien aus dem allgemeinen Teil des Zivilrechts, auch über einzelne staatsrechtliche Fragen und über die Interpretation sehr feine und stets in meisterhafter Sprache formulierte Bemerkungen gemacht. Hier wie in den beiden weiteren Hauptstücken dieses ersten Bandes, welche Materien des Personen- und Familienrechts behandeln, liegt der besondere Wert in einer ausgezeichneten Analyse der Rechtsprechung, durch die das moderne belgische Zivilrecht trotz gleichen Ausgangspunktes vom modernen französischen Recht sich wesentlich unterscheidet. So verspricht die systematische Arbeit am positiven Recht eine glänzende Rechtfertigung der grundsätzlichen Anschauungen des Verfassers zu werden.

Prof. O. A. Germann, Basel.

**Jaeger, Dr. Carl** (Bundesrichter): **Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag**, begonnen von Hans Roelli, III. Band: Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung. Bern 1933 (Verlag K. J. Wyss, Erben). 553 Seiten.

Vom grossen Versicherungskommentar von Bundesrichter Jaeger (als Fortsetzung desjenigen von Roelli) ist nun auch der III. Band, die Personenversicherung, die zwingenden und die

Schlussbestimmungen umfassend, erschienen. Der zweite Band dieses Werkes (der erste der Fortsetzung von Bundesrichter Jaeger) ist an dieser Stelle bereits besprochen worden. Was vom vorherigen Bande, der Schadensversicherung, gesagt worden ist, gilt in gleichem Masse für die Fortsetzung. Man kann wohl sagen, der Verfasser habe an alles gedacht und es sei ihm gewiss nichts entgangen, als er die fast unerschöpflich vielseitigen Rechtslagen durchforschte, die der Versicherungsvertrag nach allen Richtungen hin bietet. Es gibt schwerlich ein Spezialgebiet, das zufolge seiner rechtlichen Eigenart einerseits und der Verbundenheit mit dem übrigen Recht anderseits so reiche Quellen von Einzelfragen eröffnet wie dieses.

Auch der Kommentar über die Personenversicherung ist nicht entfernt zu vergleichen mit einer Sammlung von mehr oder weniger ausgedehnten Anmerkungen zum Gesetzestext, sondern gibt sich als ein systematisch angelegtes Handbuch des schweizerischen Personenversicherungsrechtes, das von eindringender Schärfe des Blickes und umfassender Belesenheit des Verfassers zeugt. Das Buch bringt, um einige der wichtigsten Kapitel zu nennen, u. a. die Ausführungen über die rechtliche Natur der Police und stellt dabei einmal endgültig fest, dass sie fast ausnahmslos kein Wertpapier ist, obschon man der Idee des Wertpapiers und damit auch der Möglichkeit eines Retentionsrechtes da und dort begegnet und in Geschäftskreisen das Retentionsrecht immer noch Gläubige findet. Ob bei der Inhaberklausel der Versicherer den guten Glauben und damit die Befugnis, sich durch Zahlung wirksam zu befreien, schon dann verliert, wenn eine öffentliche Bekanntmachung bei Amortisation oder Konkurs zu seiner Kenntnis hätte kommen müssen (aber nicht gekommen ist), geht vielleicht etwas weit. Von ausserordentlichem Werte sind sodann die Orientierungen über die Begünstigung, ihre Rechtsnatur, ihre Begründung und Wirkung und ihre Stellung in der Zwangsvollstreckung, was zusammen allein schon eine ansehnliche Monographie darstellt; ihnen schliesst sich an ein besonderes Kapitel über die paulinianische Anfechtungsklage gegenüber Begünstigungen. Um nur eine Einzelfrage herauszunehmen, so wird mit Recht die Auffassung des Bundesgerichts abgelehnt, wonach die Begünstigung seitens eines Minderjährigen nach Art. 19<sup>2</sup> ZGB angehe. Damit wird das Wesen der Begünstigung, jedenfalls der unwideruflichen, verkannt. Die Anwendung von Art. 19<sup>2</sup> kann sich nur auf Rechte beziehen, die dem Urteilsfähigen um seiner Persönlichkeit willen zustehen, also namentlich auf familienrechtliche Vorkehrungen. Die Begünstigung bei der Lebens-

gleich eine Auseinandersetzung mit A. V. Lundstedt. Stuttgart 1933 (W. Kohlhammer). Rm. 3.—.

Fanta, Ernst (Wien): Die Betriebsgrundlagen der Lebensversicherung. Eine gemeinverständliche Darstellung ihrer Technik. Berlin und Wien 1932 (Carl Heymanns Verl. und Österr. Wirtschaftsverlag). 144 S. Heft 7 „Betriebswirtschaft“.

v. Rauchhaupt, Fr. W. (Prof., Heidelberg): Die Rechte Europas in ihrer rechtsgenetischen Gestalt und pragmatischen Auswertung. (In: W. Glunglers Leitfaden der Rechtslehre.) Erster Teil. Mit einer Photographie des Verfassers. München und Leipzig 1931 (Fritz und Joseph Vogelrieder). 115 S. Rm. 2.50. (Enthält auf S. 59—67 kurze Angaben über die rechtliche Entwicklung und Struktur der Schweiz.)

Jüdel, Dr. Gerhard: Gesellschafterbeschlüsse bei Personengesellschaften. Heft 6 der Beiträge zum Handelsrecht, hg. v. Prof. Guido Kisch. Leipzig 1933 (Rob. Noske). 115 S. Rm. 5.—.

Roeber, Dr. Georg: Das Filmrecht und die Frage seiner Reformbedürftigkeit. Berlin 1933 (Carl Heymann). 53 S. Rm. 4.—.

Kisch, Prof. Wilh. (München): Beiträge zum Schiedsverfahren. Klagezurücknahme, Klagänderung, Widerklage, Klageverbindungen. Mannheim etc. 1933 (J. Bensheimer). Heft 13 der Beiträge zum Zivilprozess, hg. v. W. Kisch, A. Mendelssohn-Bartholdy, Max Pagenstecher. 70 S. Rm. 5.—.

### Mitteilung.

Die Redaktion verpflichtet sich nicht zur Besprechung aller eingegangenen Verlagswerke.